



GEWERBEINFORMATION

Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten

Basisinformationen

Gewerbeart	Reglementiertes Gewerbe
Fundstelle Befähigungsnachweis	Verordnung BGBL. II 102/2003
Fundstelle Spezialbestimmungen	§ 149 Abs. 8 GewO 1994

Befähigungsnachweis

Volltext

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBL. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (3) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Zimmermeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten als erfüllt anzusehen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung nach Abs. 1 Z 2 oder
2. Belege über eine ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Belege über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
4. Belege über eine ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
5. Belege über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
6. Belege über eine ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

(4) Die im Abs. 3 Z 2 und 5 geregelten Tätigkeiten dürfen vom Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

(5) Ausbildungen im Sinne von Abs. 3 Z 3, 4 und 6 sind die Folgenden:

1. Studienrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft;
2. Fachlich einschlägiger Fachhochschul-Studiengang;
3. Berufsbildende höhere Schule oder deren Sonderform, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt;
4. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zimmerer bzw. Zimmerei;
5. In den Z 1 bis 4 nicht angeführte berufsbildende Schule oder deren Sonderform, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, oder andere vorher erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, die durch

ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung.
Übergangsbestimmung

§ 2. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung für das Gewerbe der Zimmermeister, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Februar 1990, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 37/1996 über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Baugewerbe erworben worden sind, sowie Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe (Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung), BGBl. Nr. 294/1996, erworben worden sind, gelten als Zeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

Befähigungsprüfungsordnung:

<https://www.wko.at/oe/weiterbildung/holzbau-meister-endfassung-20052015.pdf>

Spezialbestimmungen

§ 149. (8) Wird das Gewerbe der Holzbau-Meister in einem Umfang angemeldet, der nicht das Recht zur umfassenden Planung gemäß Abs. 4 beinhaltet, hat der Gewerbeanmelder die Bezeichnung "Holzbaugewerbetreibender" unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung zu verwenden. Nur Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur Planung gemäß Abs. 4 beinhaltet, dürfen die Bezeichnung "Holzbau-Meister" verwenden. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes eingeschränkt auf die Ausführung von Arbeiten gemäß Abs. 1 und 2 berechtigt sind, dürfen keine Bezeichnung verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, dass sie zu Tätigkeiten gemäß Abs. 4 berechtigt sind.

Berufsumfang

(gilt nur für Personen, die den Gewerbewortlaut *Holzbaugewerbetreibender eingeschränkt auf ausführende Tätigkeit* ohne weitere Einschränkungen angemeldet haben)
Die Tätigkeit des Holzbaugewerbetreibenden eingeschränkt auf ausführende Tätigkeit umfasst Arbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und Montage nachstehender Bauwerke und Bauwerksteile, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind.

1. Fertigung von Holzbauteilen nach Ausführungsplänen (Gesamtheit aller Pläne, die zur Herstellung des Bauwerks/-teils erforderlich sind) von Befugten.
2. Montage von Bauwerken und Bauwerksteilen aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen nach vorheriger Planung (z.B. bauphysikalische Planung, Brandschutzplanung, Holzschutzplanung) und Berechnung durch einen Befugten.
3. Wartung, Reparatur und Instandhaltung von Bauwerken und Bauwerksteilen aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen. Für jegliche Reparaturen und Ausführungen, die Auswirkungen auf die Statik haben, sind jedenfalls Unterlagen eines dafür befugten Planers beizuschaffen und sind diese Arbeiten von einer befugten Person zu überwachen. Jede Änderung der auszuführenden Arbeiten muss von einem befugten Planer überprüft werden. Jedenfalls ist ein befugter Planer erforderlich, wenn Auswirkungen auf den Bestand in Bezug auf Bauphysik, Brandschutz oder Holzschutz zu erwarten sind (z.B. für konditionierte Gebäude).
4. Herstellung und Montage von Spiel- und Sportgeräten nach vorheriger Planung und Berechnung durch einen Befugten.
5. Ausführung von Trockenbauarbeiten. Für die Ausführung von Akustikarbeiten und Brandschutzverkleidungen ist eine vorherige Planung durch einen Befugten notwendig.

6. Ausführung von Tiefbauarbeiten für Hafen-, Wehr- und Wasserbauten, von Gründungen und Rammungen sowie Pfahl- und Schwellenrosten nach vorheriger Planung und Berechnung durch einen Befugten.
7. Einbau von Verschalungen und Verkleidungen aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen an Außen- und Innenflächen inklusive Holzschindeln für dekorative Zwecke.
8. Ausführung von Messebauarbeiten aus Holz, Holzwerk- und Kunststoffen.
9. Verlegen von Polsterhölzern und Blindböden für Fußböden.
10. Herstellen von Parkettböden, Schiffböden, Riemenböden, nicht textilen Bodenbelägen und Terrassenbelägen aus Holz.
11. Durchführung von Holzschutzarbeiten.
12. Herstellung von Vordächern, Zäunen und Pergolen (wenn statisch belangreich nur nach Planung durch einen Befugten).
13. Einbau von Türen und Fenstern.

Unter dem Begriff "Befugter" sind Holzbau-Meister, Baumeister, Ingenieurbüros oder Ziviltechniker, deren Fachrichtung der Planung der entsprechenden Arbeiten entspricht, zu verstehen.

Wird das Gewerbe der Holzbau-Meister in einem Umfang angemeldet, der nicht das Recht zur umfassenden Planung gemäß § 149 Abs. 4 GewO beinhaltet, hat der Gewerbeanmelder die Bezeichnung "Holzbaugewerbetreibender" unter Beifügung der entsprechenden Einschränkungen zu verwenden - vgl. § 149 (8) GewO 1994

Branchen- und Fachgruppeninformationen

107 Landesinnung Holzbau Oberösterreich

Fachgruppengeschäftsführer:in	 DI Dr. Markus Hofer Adresse: Hessenplatz 3 4020 Linz Zimmer: 218 Telefon: +43 5 90909 4110 Fax: +43 5 90909 4119 E-Mail: holzbau@wkooe.at
Innungsmeister	Josef Frauscher
Innungsmeister-Stv.	Dip.-Ing.(FH) Alois Eislmair, MSc DI DI (FH) Daniel Johannes Wagner

Grundlageninformation

107 Holzbau

Beschluss der Innungstagung vom 12.09.2023

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 590,00
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.

Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und
davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,75%
Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 7.800,00

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 295,00

Wer erstmalig durch eine Berechtigung oder den rechtmäßigen und selbständigen Betrieb einer Unternehmung eine Kammermitgliedschaft erwirbt, ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit. Dies gilt nicht im Fall einer Rechtsformänderung oder Umgründung.

Die Grundumlagenvorschreibungen werden über das Unternehmerserviceportal "e-zugestellt". Unternehmen sind seit 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Berufszweige

0115 - Holzschindelerzeuger
0100 - Holzbau-Meister
0105 - Holzbaugewerbetreibender, eingeschr. auf ausführende Tät.
0110 - Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf Teilbereiche

Österreichweite Brancheninformationen

Links

[Branchendaten Bundesinnung Holzbau \(107\)](#)

Österreichweite Anmerkungen

Anmerkungen ohne Gewähr (extern)

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein sogenanntes "Zuverlässigkeitsgewerbe". Dieses darf erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen, die besondere Zuverlässigkeit feststellenden Bescheides ausgeübt werden.

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrucke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immateriagüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.